

# **Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A im Jahr 2026 in der Stadt Bergneustadt vom 26.11.2025**

---

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in der jeweils gültigen Fassung und § 25 und 36 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 26.11.2025 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Der Steuersatz für die Grundsteuer A wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### **Grundsteuer A**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf

407 vom Hundert.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

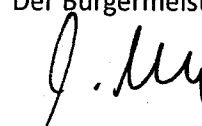
Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A im Jahr 2026 in der Stadt Bergneustadt vom 26.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 16.12.2025

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister



Matthias Thul